

1. Hessisch-rheinischer Moot-Court zur Zivilrechtsgeschichte

Sachverhalt

In der Gaststätte „Zum Krug“, die vom Gastwirt Gustav Ganselmann im rheinhessischen Oppenheim geführt wird, trifft sich am Sonntag, dem 4. Mai 1873 gegen 18 Uhr eine fröhliche Runde zum Kartenspiel. Als Stammgast im „Krug“ nimmt der Oppenheimer Kaufmann Bertram Bembel teil. B war durch Spekulationsgeschäfte an der Frankfurter Börse wohlhabend geworden und pflegt einen luxuriösen Lebensstil. Im Ort ist B als lebenslustiger, dem Wein und Spiel zugeneigter Zeitgenosse bekannt. Der Wein fließt in Strömen. Ein anwesender Gast, der sich als in Bayern reich begüterter Graf Aloys von Kupferbeck aus Kulmbach vorstellt, erklärt den Zechbrüdern die Regeln des in seiner Heimat verbreiteten, aber in Rheinhessen nicht üblichen Schafkopfs. Man beginnt, um Geld zu schafkopfen. Es wird weiter Wein getrunken und schon bald sind die Gäste reichlich beschwipst. Während K, der das Spiel regelmäßig spielt, immer mehr Münzen auf seine Seite zieht, geht B schon bald das Bargeld aus. Gegen 20 Uhr hat er seine gesamte Barschaft verspielt. Da eine Schafkopfrunde vier Spieler benötigt und keine weiteren Anwesenden mitzuspielen bereit sind, drängen G und K den B, weiterzuspielen. Sie hatten bemerkt, dass B aufgrund seiner Unerfahrenheit im Spiel sehr ungeschickt spielt. Da dieser nunmehr „pleite“ ist, setzt K ein Schreiben auf, das mit „Vertrag“ überschrieben ist. Darin wird erklärt, dass K dem B 200 Gulden „leiht“. Diese Summe, zuzüglich eines „Risikoaufschlags“ von ½ Gulden, sei innerhalb von 14 Tagen an K, gegenwärtig wohnhaft im „Krug“, zurückzuzahlen. Nachdem K dem B die Summe von 200 Gulden ausgezahlt hat, wird das Spiel fortgesetzt. Allerdings erhält K, noch bevor das Spiel wieder aufgenommen werden kann, ein Telegramm mit einer wichtige Nachricht und muss die Spielrunde überstürzt verlassen. Anders als geplant, tritt nunmehr G, der bislang noch nicht mitgespielt hatte, an seine Stelle. Es wird weiter viel Wein getrunken. Als der „Krug“ um 23 Uhr schließt, hat B auch die 200 Gulden verspielt. B, der erkennbar deutlich „über den Durst“ getrunken hatte, kann nur mit Mühe aufstehen und mit Hilfe seiner Zechbrüder in eine Droschke klettern, die ihn nach Hause fährt, wo er von zwei Hausbewohnern ins Bett getragen werden muss, da er sich nicht mehr auf den Beinen halten kann.

Nach Ablauf der 14 Tage erfolgt auch nach mehrmaliger Aufforderung des K, ihm 200 ½ Gulden zu übermitteln, keine Zahlung von B an K.

K, der überwiegend auf seinem Landsitz bei Kulmbach residiert und den Sommer für ausgedehnte Reisen nutzt, möchte nun bald sein Geld zurückerhalten, zumal er vor seiner Heimkehr nur bis Herbst 1873 in Rheinhessen bleiben möchte, wo er im Oppenheimer „Krug“ abgestiegen ist.

Ein am 6. Juni 1873 vor dem Friedensrichter in Oppenheim stattfindender Sühneversuch bleibt ergebnislos. K reicht daher am 9. Juni 1873 Klage beim zuständigen Bezirksgericht ein und verlangt von B Zahlung von 200 ½ Gulden plus Verzugszinsen. Die im Übrigen formal rechtmäßige Klageschrift und die dem B am 16. Juni 1873 an seinem Wohnort zugehende gerichtliche Vorladung nennt als Kläger „Graf Aloys von Kupferbeck, Gutsbesitzer, wohnhaft ‚im Krug‘ zu Oppenheim“.

B erklärt, dass er durch die Krise des „Schwarzen Freitag“ sein gesamtes Vermögen verloren habe und daher nicht mehr über hinreichende Ressourcen verfüge, um zu zahlen. Außerdem sei er durch den Genuss des Weins außerstande gewesen, klar zu denken. Unter normalen Umständen hätte er diesen „Vertrag“ nie unterzeichnet.

Die Gerichtsverhandlung wird auf den 14.7.1873 terminiert.

Bearbeitungshinweis:

1. Entwerfen Sie wahlweise für Kläger oder Beklagten eine *Prozessstrategie* und legen Sie diese knapp dar (**Exposé**, ca. 5 Seiten). Darin entwickeln Sie Argumentationslinien, die der jeweiligen Partei vor Gericht zum Sieg verhelfen sollen. Aufzulisten sind also jeweils die Argumente (und Gegenargumente), die der jeweiligen Partei günstig sind. Innerhalb Ihres Teams muss eine Strategie für Kläger- und eine für die Beklagtenseite angefertigt werden.
2. Fertigen Sie zum obenstehenden Fall eine **schriftliche Ausarbeitung (Seminararbeit)**, ca. 20 Seiten) an, in der die Rechtslage (ähnlich einem urteilsvorbereitenden gerichtlichen Gutachten) in prozessualer und materiellrechtlicher Hinsicht umfassend aufgearbeitet wird (vgl. Vorbild Rheinischer Moot-Court¹). Der Fall soll umfassend vor dem Hintergrund des am 14.7.1873 für diese Fallgestaltung anwendbaren prozessualen und materiellen Rechts gewürdigt werden. Zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen sind die möglichen Lösungen darzustellen und gegeneinander abzuwägen, so dass die Ihrer Auffassung nach objektiv „richtige“ Lösung gefunden wird. Abgabetermin: Freitag, 29. September 2023, 12 Uhr mittags.
3. Bereiten Sie Ihren Auftritt in der **mündlichen Verhandlung** vor (ca. 10 Minuten pro Plädoyer). Grundlage für die Argumentation vor Gericht sind dabei die Prozessstrategien. Es wird Ihnen kurzfristig durch Los die Position des Kläger- bzw. Beklagtenanwalts zugewiesen. Die Argumente der jeweiligen Seite sollen dabei juristisch und rhetorisch zweckmäßig systematisiert und in freier Rede und Gegenrede vorgetragen werden (Stichwortzettel sind zulässig). Neben den juristischen Argumenten können dabei auch historische, moralische oder zeitgenössisch politische Aspekte für eine möglichst optimale Wirkung auf das Gericht berücksichtigt werden.

Allgemeiner Hinweis:

Die im Sachverhalt genannten Aussagen sind allesamt für wahr zu nehmen und stellen das Ergebnis der Beweisaufnahme dar. Weitere Beweise werden nicht erhoben und können auch nicht angeboten oder beantragt werden. Etwaige Regeln zu Gerichtsferien sind außer Betracht zu lassen.

¹ Felix Fuchs, Hans-Peter Haferkamp, David von Mayenburg, Mathias Schmoeckel: Neue Wege zur Rechtsgeschichte. 2. Moot Court zur Deutschen und Rheinischen Rechtsgeschichte in Köln/Bonn, in: ZRG GA 123 (2006), S. 373-387. (frei im Uninetz unter <https://www.degruyter.com/journal/key/zrgeg/123/1/html>)